

Festlegung der Beschränkung des Zuganges zu den gemäß § 124b UG 2002 betroffenen Studien

Das Rektorat der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt hat gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002 (UG 2002), BGBl I 120/2002 in der Fassung BGBl I 77/2005, nach Anhörung des Senates folgendes Auswahlverfahren für Studierende der von § 124b UG 2002 erfassten Studien festgelegt. Die Festlegung wurde vom Universitätsrat am 19.9.2005 genehmigt.

Präambel

§ 1. Die vorliegende Festlegung des Rektorates bezieht sich grundsätzlich auf alle von § 124b UG 2002 erfassten Studien der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt. Ab WS 2005/2006 ist die Anwendung der nachfolgenden Bestimmungen auf die in § 2 Abs. 1 aufgezählten Studien vorgesehen. Das Rektorat behält sich vor, diesen Geltungsbereich bei einem unvorhergesehen starken Zuwachs der Studierendenzahlen zu erweitern.

Geltungsbereich

§ 2. (1) Die Regelung über Zugangsbeschränkungen gilt für:

1. das Diplomstudium „Psychologie“
2. das Diplomstudium „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“

(2) Diese Regelung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals zu einem der unter Abs. 1 genannten Studien an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt zugelassen werden, sofern sie nicht gemäß Abs. 3 davon ausgenommen sind.

(3) Ausgenommen sind Studierende, die

1. im Rahmen eines universitären Mobilitätsprogrammes gem. § 63 Abs. 5 Zi. 1. UG 2002 befristet zugelassen sind.
2. die Studienberechtigungsprüfung für das entsprechende Studium gem. Abs. 1 abgelegt haben.
3. Studierende, denen aus Vorstudien im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens gem. § 78 UG 2002 Prüfungen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten aus dem Pflicht- bzw. Wahlfachbereich (mit Ausnahme der freien Wahlfächer) des entsprechenden Studiums gem. Abs. 1 anerkannt worden sind.

Studienplätze

§ 3. (1) Die Anzahl wird so festgelegt, dass ab dem 2. Semester gleich viele Studierende wie bisher zu den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer/innenzahl (prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen) aufgenommen werden.

1. Für das Diplomstudium der Psychologie wird die Zahl der Studienplätze mit 230 pro Studienjahr festgelegt.
2. Für das Diplomstudium der Publizistik und Kommunikationswissenschaft wird die Zahl der Studienplätze mit 150 für das Auswahlverfahren im Wintersemester und mit 30 für das Auswahlverfahren im Sommersemester festgelegt.

(2) Sollte die festgelegte Zahl der Studienplätze zum Stichtag des Auswahlverfahrens nur geringfügig überschritten werden, kann auf die Durchführung des Auswahlverfahrens verzichtet werden.

Auswahlverfahren (Qualifizierungssemester)

§ 4. (1) Im Rahmen des Qualifizierungssemesters werden je 4 Lehrveranstaltungen pro Studium als Qualifizierungslehrveranstaltungen definiert.

(2) Wenn die Zahl der Studierenden (Qualifikanden) die in § 3 Abs. 1 genannte Zahl an Studienplätzen übersteigt, ist ab dem 2. Semester die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer/innenzahl (prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen) ausserhalb der Studieneingangsphase von einer Reihung abhängig, die aufgrund der Beurteilungen (gewichtete Punkte) der Qualifizierungslehrveranstaltungen erfolgt.

Auswahltermin

§ 5. (1) Der Prüfungszeitraum zu den Qualifizierungslehrveranstaltungen wird für das Diplomstudium der „Psychologie“ aus curricularen Gründen einmal im Studienjahr, nämlich für Jänner, für das Diplomstudium der „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“ für Jänner bzw. für Juni festgelegt. Für eine Qualifizierung müssen alle vier Prüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden.

(2) Die Reihung aufgrund der Beurteilung der Qualifizierungslehrveranstaltungen ist innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Semesterende zu ermitteln und den Studierenden unverzüglich bekannt zu geben.

Erfahrungsanalyse

§ 6. Für das hier geregelte Verfahren ist bis 31.8.2006 eine Erfahrungsanalyse durchzuführen.

In-Kraft-Treten

§ 7. Diese Regelung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft.